

Mitteilung des Senats vom 25. Mai 2021**Repression gegen linke Demokrat:innen aus der Türkei bei Einwanderungsverfahren**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/908 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchen Stellenwert misst der Senat Einbürgerungen in der postmigranti-schen Gesellschaft Bremens zu?

Das Bundesland Bremen profitiert von der Vielfalt der hier lebenden Menschen. Aus Sicht des Senats ist es richtig und wichtig, das Engagement der Bremer:innen mit Migrationshintergrund für die Entwicklung Bremens und Bremerhavens zu nutzen. Um aber uneingeschränkte staatsbürgerliche Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen zu können, ist die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung.

Menschen mit Migrationshintergrund bilden einen immer größeren Teil der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven. Umso wichtiger ist es, ihre Lebenslagen und Sichtweisen auf gesellschaftliche und politische Fragestellungen zu berücksichtigen. Sie sollen die Gesellschaft in derselben Form mitgestalten können wie Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit auch. Partizipation leistet daneben auch einen direkten Integrationsbeitrag: Was man selbst mitgestaltet, damit identifiziert man sich auch. Es ist deshalb das erklärte Ziel des Senats, mehr Bremer Bürger:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit für die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zu gewinnen.

Bremen hat sich zum Ziel gesetzt, die Einbürgerungsbereitschaft von Bremer:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weiter zu fördern, um die Zahl der Einbürgerungen zu erhöhen. Mit der Einbürgerung haben die betreffenden Personen mehr Rechte, wodurch sich die Grundlage zur gesellschaftlichen Teilhabe verbessert.

Um eine nachhaltige und langfristige Verbesserung der Einbürgerungsquote zu erreichen, hatte der Bremer Senat im Jahr 2018 eine Einbürgerungskampagne gestartet. Obwohl diese Kampagne seit Beginn der Coronapandemie ruht und sich die Verfahren leider entsprechend verzögert haben, haben sich die Antragszahlen deutlich erhöht.

Die Initiative des Senators für Inneres im Innenausschuss des Bundesrats zum 4. Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz zielte darauf ab, in Deutschland geborenen Kindern bessere Perspektiven zu ermöglichen. Der von Bremen und Niedersachsen gemeinsam eingebrachte Vorschlag sah vor, hier geborenen Kindern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Die von Bremen initiierte Gesetzesänderung wäre ein wichtiger Schritt dahin gewesen, Kindern ausländischer Eltern von Anfang an das klare Signal zu geben als Bremer:innen und als Deutsche dazuzugehören. Auch wenn sich der Antrag im Gesetzgebungsverfahren letztlich nicht durchsetzen konnte, hat Bremen gegenüber den Ländern seine Position, den Geburtserwerb zu erleichtern, deutlich gemacht.

2. Welche Behörden sind in den gesamten Einbürgerungsprozess eingebunden und in welchen Fällen wird ein erweitertes Führungszeugnis der Polizei verlangt?

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist es erforderlich, Auskünfte bei anderen Behörden einzuholen (vergleiche § 32 StAG). In der Regel werden folgende Behörden beteiligt: Bundesamt für Justiz, Polizei, Staatsanwaltschaft, Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), Ausländerbehörde, Meldebehörde, Jobcenter, Amt für Soziale Dienste, Arbeitsagentur, Wohngeldstelle und - mit Zustimmung des Einbürgerungsbewerbers - das Finanzamt.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird nicht verlangt. Die Einbürgerungsbehörde holt von Amts wegen jedoch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. Sie erhält eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (vergleiche § 41 Absatz 1 Nummer 6 BZRG).

3. In welchen Fällen wird das LfV in den Einbürgerungsprozess einbezogen und weshalb ist ein erweitertes Führungszeugnis keine ausreichende Prüfung im Rahmen des StAG, auch mit Hinblick auf § 11?

Die Einbürgerung ist gemäß § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Einbürgerungsbewerber:innen Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Beantragende macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Die Einbürgerungsbehörde ist im Falle eines Antragseingangs verpflichtet, die notwendigen Sachverhaltsermittlungen durchzuführen. So werden standardmäßig Daten unter anderem bei der Meldebehörde, dem BZR, dem LfV (§ 37 Absatz 2 StAG), der Polizei Bremen (K 6) sowie dem AfSD abgefragt und die Ausländerakten ausgewertet.

Im Rahmen dieser Regelabfrage übermitteln das LfV und das LKA der Einbürgerungsbehörde sicherheitsrelevante vorhaltbare und gerichtsverwertbare Erkenntnisse, die möglicherweise einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG begründen könnten.

Ein Eintrag im Zentralregister erfolgt unter anderem nur bei einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung (vergleiche § 3 BZRG). Der Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG setzt dagegen keine strafgerichtliche Verurteilung voraus. § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG bezweckt eine Vorverlagerung des Schutzes von verfassungsrechtlichen Gütern. Erforderlich, aber auch ausreichend ist ein tatsächengestützter und damit begründeter Tatverdacht (siehe unter anderem BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2009, 5 C 24/08; BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2007, 5 C 20/05). Bei der Beurteilung des Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG können im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung auch legale Betätigungen herangezogen werden, die strafrechtlich noch nicht beachtlich sind und für sich genommen auch noch keine unmittelbare Gefährdung der in § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG genannten Rechtsgüter darstellen (siehe unter anderem VG Bremen, Urteil vom 16. Februar 2009, 4 K 2858/06).

4. In welchen Fällen kommen welche nachrichtendienstlichen Mittel gegen Menschen zu Einsatz, die einen Antrag auf Einbürgerung stellen, und gegen wie viele Personen, die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, wurden bereits zuvor nachrichtendienstliche Mittel angewandt (bitte auch nichtgezielte Erfassung durch V-Personen berücksichtigen)?

Aufgrund seines gesetzlichen Auftrags gemäß dem BremVerfSchG beobachtet das LfV nur in Ausnahmefällen zielgerichtet Einzelpersonen, in der Regel bildet eine Gruppierung das Beobachtungsobjekt. Ob und welche nachrichtendienstlichen Mittel hierbei eingesetzt werden, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere von der vom Beobachtungsobjekt ausgehenden Gefahr. Aufgrund der erforderlichen Geheimhaltung können diese Fälle nur in der Parlamentarischen Kontrollkommission berichtet werden.

Statistische Erhebungen für einen länger zurückliegenden Zeitraum zu der Anzahl von Fällen, in denen den Einbürgerungsbehörden vom LfV Erkenntnisse übermittelt wurden, ließen sich nur mit enormem Aufwand ermitteln, da hierfür jeweils sämtliche Sach- und Personen-Akten manuell geprüft werden müssten. Davon ist aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwandes und des damit notwendigerweise verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgesehen worden. Das ermittelte statistische Ergebnis wäre im Übrigen nicht hinreichend genau, da die gesetzlichen Löschfristen für Verfassungsschutz-Akten zu beachten sind und daher der vormalige Erkenntnisstand ggf. nicht rekonstruiert werden kann.

Im Jahr 2020 wurden 2 781 Anfragen durch die Einbürgerungsbehörden in Bremen und Bremerhaven an das LfV gerichtet. Das LfV hat hierzu in 16 Fällen Erkenntnisse mitgeteilt. In der Regel werden darunter auch Erkenntnisse mitgeteilt, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden.

5. In wie vielen Fällen sprach sich das LfV in den vergangenen Jahren gegen eine Einbürgerung aus, beziehungsweise stellte Informationen bereit, die zu einer Ablehnung der Einbürgerung nach § 11 StAG führten?

Das LfV teilt den Einbürgerungsbehörden seine – offenen und verwertbaren – Erkenntnisse über Einbürgerungsbewerber:innen mit. Die Entscheidung, ob diese Erkenntnisse gegen eine Einbürgerung sprechen, wird von den Einbürgerungsbehörden, gegebenenfalls nach Absprache mit dem Fachaufsichtsreferat beim SI, getroffen.

Im Jahre 2019 hat das Migrationsamt Bremen drei Anträge aus Gründen des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG abgelehnt. Im Jahre 2020 wurden fünf Anträge aus diesen Gründen abgelehnt.

In Bremerhaven hat es in den vergangenen Jahren keine Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen aufgrund von Erkenntnissen des LfV gegeben.

6. In wie vielen Fällen widersprachen die Einbürgerungswilligen den Darstellungen des LfV und welche Schritte wurden unternommen, um den Sachverhalt anschließend zu klären?

In den zuvor benannten acht Fällen (vergleiche Frage Nr. 5) wurden von den Betroffenen die durch die Erkenntnislage des LfV belegten inkriminierten Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG bestritten.

Bei der Prüfung des Ausschlussgrundes nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG erfolgt stets eine Anhörung der Einbürgerungsbewerber:innen zu den vorhältbaren Erkenntnissen des LfV (vergleiche Antwort zu Frage 11). Das bedeutet, dass der/die Einbürgerungsbewerber:in Gelegenheit erhält, sich ganz konkret zu den einzelnen Erkenntnissen des LfV zu äußern und zum Beispiel auch eine Abwendung von früheren inkriminierten Bestrebungen glaubhaft zu machen. Sofern sich der/die Einbürgerungsbewerber:in im Rahmen der Anhörung zu dem Sachverhalt äußert, wird dem LfV die Stellungnahme des/der Einbürgerungsbewerbers:in mit der Bitte um Bewertung übermittelt.

Die Einbürgerungsbehörde ist an die Bewertung/die Stellungnahme des LfV nicht gebunden. Sie entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der so ermittelte Sachverhalt die Ablehnung der Einbürgerung aus Gründen des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG rechtfertigt.

7. In wie vielen Fällen wurde eine Abwendung von einschlägigen Gruppierungen glaubhaft gemacht und wie viele Fälle davon waren politisch-links, wie viele politisch-rechts verortet (ADÜTDF/„Graue Wölfe“, MHP...)?

Im Jahre 2020 hat ein Einbürgerungsbewerber eine Abwendung von früheren salafistischen und damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen glaubhaft machen können. In zwei weiteren Fällen wurde eine Abwendung von früheren Bestrebungen, die die Ziele und Belange der verbotenen PKK beziehungsweise der mit ihr engsten verbundenen PYD zum Gegenstand hatten, glaubhaft vermittelt.

Im Jahre 2021 wurde in zwei Einzelfällen die Abwendung von früheren Bestrebungen zugunsten der PKK/PYD glaubhaft gemacht.

8. Werden anlässlich von Einbürgerungersuchen von Menschen türkischer Staatsangehörigkeit zu diesem Zwecke durch das LfV Informationen bei türkischen Behörden oder Ämtern eingeholt und wenn ja, bei welchen?

Nein, weder das LfV noch die Polizei holen entsprechende Informationen ein oder übernehmen Informationen türkischer Stellen.

9. In wie vielen Fällen wurde ein Einbürgerungsbegehren auf Grundlage des § 11 StAG unter der Übernahme von Informationen der türkischen Regierung abgelehnt, zum Beispiel wie es in einem den Fragesteller:innen vorliegenden Schreiben des Migrationsamtes Bremen in Bezug auf einen Antrag auf Einbürgerung heißt: „nach Angaben des LfV warf die türkische Regierung Nüriye Gülmen und Semih Özak[ç]a die Mitgliedschaft in der DHKP-C vor“, „nach Angaben des LfV warf die türkische Regierung Dilek Dogan die Mitgliedschaft in der DHKP-C vor“, „Zeynep Yildirim wurde seinerseits inhaftiert, da ihr die türkische Regierung Mitgliedschaft in der DHKP-C vorwirft“, und wie oft handelte es sich dabei um eine angebliche oder tatsächliche politische Nähe zu linken beziehungsweise rechten Organisationen?

Die Einbürgerungsbehörden prüfen den Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG auf Basis der Erkenntnismitteilungen, die sie von dem LfV oder gegebenenfalls von der Polizei (Staatsschutz) erhalten. Diese enthalten keine Informationen der türkischen Regierung. Im Übrigen nimmt der Senat zu aktuellen Einbürgerungsfällen oder anhängigen Rechtsstreitigkeiten keine Stellung.

Siehe im Übrigen die Antwort auf Frage 8.

- a) Ist dem Senat bekannt, dass der türkische Innenminister Süleyman Soylu seine Behauptung nicht belegen konnte, dass im Gegenteil das durch den Anwalt der Beschuldigten veröffentlichte Vorstrafenregister keine Verbindungen zur DHKP-C zuließ, und ist dem Senat bekannt, dass die Beschuldigte Nüriye Gülmen einen Tag nach ihrer gerichtlich durchgesetzten Berufung an der Selçuk Universität nach dem Notfallrecht entlassen wurde, und ist dem Senat weiterhin bekannt, dass viele der so Entlassenen erwiesenermaßen keine Verbindungen zu terroristischen Organisationen haben?
- b) Ist dem Senat weiter bekannt, dass die Aktivistin Dilek Doğan bei einer Polizeidurchsuchung von der Polizei erschossen wurde und Beweise die Version der Familie untermauern, der Zufolge Doğan ohne Anlass erschossen wurde? Wie kann der Senat ausschließen, dass es sich bei dieser Zuordnung zur DHKP-C nicht um eine Schutzbehauptung türkischer Sicherheitsbehörden handelt?
- c) Ist dem Senat bekannt, dass Zeynep Yildirim als Mitglied des alevitischen Kulturvereines PSAKD verhaftet wurde? Wie schließt der Senat aus, dass es sich bei den Vorwürfen nicht um eine Schutzbehauptung handelt, unter deren Deckmantel Repression gegen die alevitische Bevölkerung betrieben wird?

- d) Wie bewertet der Senat das in die Höhe Recken der linken Faust auf einem Demonstrationsfoto im Rahmen eines Einbürgerungsprozesses und falls der Senat die Einschätzung der Fragesteller:innen teilt, dass dies völlig irrelevant ist, weshalb ist dies Teil eines Ablehnungsbescheides („Auf einem bei der Veranstaltung aufgenommenen Foto ist zu erkennen, wie Sie die linke Faust in die Höhe recken. Die geballte Faust ist ein Symbol verschiedener sozialer Bewegungen und dient als Zeichen von Solidarität, Stärke oder Widerstand“)?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Die in Frage 9 genannten Personen haben keinerlei Beziehung nach Bremen, es ist auch nicht erkennbar, ob diese Personen überhaupt eine Beziehung nach Deutschland haben. Die in der Frage angeführten Zitate sind einem individuellen Bescheid der Einbürgerungsbehörde entnommen. Sie werden in dem konkreten Einbürgerungsfall lediglich als Hintergrund-Informationen erwähnt, damit die vorliegenden, anders gelagerten eigenen Erkenntnisse des LfV zur antragstellenden Person eingeordnet und verständlich gemacht werden können; die Fragestellung reißt die zitierten Sätze daher aus ihrem Zusammenhang. Die Behauptungen der türkischen Regierung zu diesen Personen hat sich das LfV ausdrücklich nicht zu Eigen gemacht; ihr Wahrheitsgehalt ist für die in Bremen zu beurteilenden Einbürgerungssachverhalte unerheblich und entzieht sich auch der hiesigen Beurteilung.

Das „in die Höhe Recken“ der linken Faust kann ebenso wie zahllose andere nonverbale Äußerungen nicht losgelöst von dem Zusammenhang beurteilt werden, in dem sie getätigt werden.

10. Ist dem Senat bekannt, dass der Band Grup Yorum zwar eine ideologische Nähe zur DHKP-C zugerechnet wird, deren Fans aber weit überwiegend diese Nähe nicht teilen (vergleiche <https://www.welt.de/kultur/pop/article143151517/Wohoertdie-Musikaufwofaengtdie-Propagandaan.html>) und wenn ja, weshalb werden Fanartikel dieser Band als Anzeichen für eine ideologische Nähe zur DHKP-C gewertet („...liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Sie auf Ihrem Facebook-Profil unter anderem das Bild Ihrer Tochter veröffentlicht haben, die ein Halstuch mit dem Aufdruck ‚Grup Yorum‘ trägt. [...] Das Lied ist ein bekannter Song der der DHKP-C zugerechneten Musikgruppe ‚Grup Yorum‘.“)?

Die Musikgruppe wird von den Sicherheitsbehörden in Deutschland (siehe Jahresbericht 2019 des BfV, Seite 234) als integraler Bestandteil der auch in Deutschland verbotenen DHKP-C betrachtet. Deren Konzertauftritte sind derzeit das wichtigste Propagandainstrument der DHKP-C, da die Gruppe eine weit über die eigene Anhängerschaft hinausgehende Resonanz entfaltet.

Der Senat verweist dazu auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag „Sicherheitsrelevante Erkenntnisse zur türkischen Band Grup Yorum“, BT-Drucksache 18/13098. Dort heißt es:

„(...) Neben der Verteilung von Propagandamaterial einschließlich der Anbringung (großflächiger) Spruchbänder (...) werden bei Konzertauftritten der ‚Grup Yorum‘ auch die Symbole der DHKP-C auf (Groß-)Bildschirmen eingeblendet sowie Redeauftritte von Organisationskadern in den Programmablauf aufgenommen.

(...)

‚Grup Yorum‘ dient der DHKP-C zur ideologischen Indoktrination und damit Mobilisierung der (Volks-) ‚Massen‘; ‚Grup Yorum‘-Musiker fördern die Ziele der DHKP-C und deren ‚Kampf‘ durch entsprechende propagandistische Verlautbarungen wie zum Beispiel Liedtexte bei Konzerten oder Stellungnahmen beziehungsweise Interviews (...) Regelmäßig werden bei ‚Grup Yorum‘-Konzerten die jeweils aktuellen Kampagnen und Parolen der DHKP-C thematisiert.“

Des Weiteren sind in der Antwort zu Frage 8 der oben genannten BT-Drucksache diverse Liedtexte zitiert, zu denen die Bundesregierung feststellt:

„Aus diesen Texten geht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervor, da sie den Terrorismus der DHKP-C rechtfertigen und glorifizieren sowie offensiv zu gewaltsamen Auseinandersetzungen auffordern.“

Die Einbindung in die DHKP-C und deren Propaganda ist daher ohne Weiteres erkennbar; andere Personen müssen sich diese aufgrund eigenen Verhaltens gegebenenfalls zurechnen lassen.

Im Übrigen wird auf die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der übrigen Länder sowie auf die Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Türkische Linksextremisten und ihre Organisationen in Deutschland“ verwiesen.

11. Wie viele Anhörungen hat das Migrationsamt durchgeführt, bei denen es um Informationen durch das LfV ging und wie laufen diese Anhörungen konkret ab (bitte so ausführlich wie möglich beantworten)?

Im Rahmen der Regelabfrage nach § 37 Absatz 2 StAG übermitteln das LfV und das LKA der Einbürgerungsbehörde sicherheitsrelevante vorhaltbare und gerichtsverwertbare Erkenntnisse, die möglicherweise einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG begründen könnten. Liegen Erkenntnisse vor, entscheidet die Einbürgerungsbehörde - im Einzelfall in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden -, ob eine schriftliche Anhörung mit entsprechender Benennung der Erkenntnisse erfolgt oder ob der/die Einbürgerungsbewerber:in zu einer mündlichen Befragung (Anhörung/Sicherheitsgespräch) eingeladen werden sollen. Für die Fragen, die in einem solchen Sicherheitsgespräch gestellt werden, gibt es keine Vorgaben. Sie ergeben sich alleine aus der Notwendigkeit der weiteren Sachverhaltsaufklärung.

Der/die Einbürgerungsbewerber:in kann auf eigenen Wunsch eine:n beeidigte:n Dolmetscher:in beiziehen. Vor Beginn des Gesprächs wird darüber aufgeklärt, dass

- das Gespräch zur Aufklärung von Sachverhalten dient, die in Bezug zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Loyalitätserklärung) und § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG stehen und
- es der befragten Person freisteht, auf einzelne Fragen nicht zu antworten.

Die Einbürgerungsbehörde bewertet das Sicherheitsgespräch nach eigenem Ermessen. Sie erstellt ein Protokoll von diesem Gespräch und übersendet dieses mit der Bitte um Stellungnahme an das LfV. Auf Grundlage der sodann vorliegenden Erkenntnisse entscheidet die Einbürgerungsbehörde über den Einbürgerungsantrag.

Die zu einem Sicherheitsgespräch gebetenen Antragsteller:innen wissen mit der Einladung zu diesem Gespräch, dass dieses geführt werden soll, weil der Einbürgerungsbehörde von den Sicherheitsbehörden sicherheitsrelevante, möglicherweise die Einbürgerung hindernde Erkenntnisse mitgeteilt worden sind. Den Antragstellenden steht es frei, zu diesem Gespräch zu erscheinen. Es steht ihnen auch frei, einzelne Fragen nicht zu beantworten.

Die Einbürgerungsbehörden haben im Jahre 2020 etwa zehn Anhörungen durchgeführt.

12. Wie schätzt der Senat angesichts der inflationären Betitelung „Terroristen“ durch die türkische Regierung für Oppositionsparteien, das Nobelpreiskomitee, deutsche Bundestagsabgeordnete nach Anerkennung des Genozides an den Armenier:innen, Nein-Stimmende beim Verfassungsreferendum 2017, Gewerkschafter:innen, Journalist:innen und so weiter, und so fort die Zuverlässigkeit von Informationen türkischer Repressionsbehörden für die deutsche Einbürgerungspolitik generell ein und welche Schritte hat der Senat unternommen, um zu verhindern, dass die türkische

Regierung unter dem Deckmantel der Sicherheitspolitik demokratisch aktive Menschen verfolgt?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Es entzieht sich den Möglichkeiten des Senats, auf die türkische Regierung im Sinne einer demokratischen Entwicklung der Türkei einzuwirken. Der Senat betrachtet jedoch die antidemokratische Entwicklung mit Sorge und setzt sich bei der für die Außenpolitik zuständigen Bundesregierung und im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Izmir für die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte in der Türkei ein.

13. Die (nachweisliche) Mitgliedschaft in welchen Organisationen mit einem Bezug zur Türkei steht aus Sicht des Migrationsamtes und des LfV einer Einbürgerung im Wege (bitte mit Begründung aufschlüsseln)?

Aufgabe der Einbürgerungsbehörden ist die beschriebene Prüfung, ob ein Ausschlussgrund nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG vorliegt.

Dieser erfasst nicht nur etwaige Mitgliedschaften in einer gegebenenfalls verbotenen Organisation. Als Unterstützung im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG ist bereits jede Handlung anzusehen, die für die dort genannten Bestrebungen objektiv von Vorteil ist beziehungsweise sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten einer Organisation auswirkt. Dazu zählt jedes Tätigwerden auch eines Nichtmitglieds, das die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer inkriminierten Ziele fördert. Hierunter fallen neben der Gewährung von finanzieller Unterstützung oder der Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele auch die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von gemäß § 11 Satz 1 Nummer 1 StAG inkriminierten Bestrebungen. Auf einen beweis- und messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es dabei nicht an. Die Handlung muss aber von der Person erkennbar und von seinem Willen getragen zum Vorteil der genannten Bestrebungen vorgenommen werden (vergleiche unter anderem BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2007, 5 C 20/05).

Dagegen ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes in Einbürgerungsverfahren, den Einbürgerungsbehörden vorliegende Erkenntnisse zu sämtlichen extremistischen oder terroristischen Bestrebungen im Hinblick auf die antragstellende Person zu übermitteln. Das LfV bewertet nicht, ob die zu einer Person vorliegenden Erkenntnisse zu einer Versagung einer Einbürgerung führen können oder müssen.

Die relevanten Bestrebungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Jedoch sind dort nicht zwingend sämtliche Bestrebungen verzeichnet, die vom LfV beobachtet werden, unter anderem weil gegebenenfalls auch Einzelpersonen oder kurzfristig entstehende Kleingruppen zu beobachten sind. Diese Fälle können aus Gründen der erforderlichen Geheimhaltung in vollem Umfang nur in der Parlamentarischen Kontrollkommission berichtet werden, insoweit muss das Aufklärungsinteresse im Rahmen dieser Anfrage nach einer Abwägung zurückstehen. Der überwiegende Teil der Fälle, in denen vom LfV Erkenntnisse an die Einbürgerungsbehörden mit Bezug zur Türkei übermittelt werden, betrifft Angehörige und Unterstützer der kurdischen Terrororganisation PKK.

14. Inwiefern hält der Senat die Verweigerung einer Einbürgerung für ein geeignetes Mittel demokratischer Resilienz in Anbetracht der Tatsache, dass die Verweigerung einer Einbürgerung an den Beanstandungen nichts ändert?

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist der Kern der deutschen Verfassung. Der besondere Schutz von Prinzipien wie Menschenrechte, Volkssouveränität, die Trennung der Staatsgewalten und der Rechtsstaat wird durch das vom Einbürgerungsbewerber abzugebende Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung anerkannt. Soweit die Annahme gerechtfertigt ist,

dass Einbürgerungsbewerber verfassungsfeindlich tätig waren oder sind, ist gesetzlich unmissverständlich geregelt, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist, um diesen Schutz zu gewährleisten.